

SUME/1121

UNIVERSITÄT WIEN



Wien, 1995/11/23

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

BOHRER GEBÄUDE	
Zl. 54	-GE/19.95
Datum: 28. NOV. 1995	
Unterschrift: 29.11.95	

Dr. Schupfbeck

Betrifft: Stellungnahme der Studienkommission "Erdwissenschaften"
(Universität Wien) zum Entwurf des Bundesgesetzes UniStG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erlaube ich mir die Stellungnahme unserer Stu-Ko.
vom 13.11.1995 das UniStG betreffend zu übersenden.

Ich darf an dieser Stelle insbesondere das Problem der Studiengänge
ansprechen, welches von unserer Kommission nachdrücklich eingefordert
wird.

Der Entfall dieser Einrichtung würde an der Universität Wien nicht
nur zu einer immensen Verwaltungsvervielfachung führen (es wären ge-
trennte Studiengänge einzurichten und daher auch getrennte Studien-
kommissionen!), zudem wäre ein "Gesamterdwissenschaftliches Verwen-
dungsprofil" nicht sinnvoll, da der Berufstyp eines "Erdwissenschaftlers"
nicht existiert und auch nicht benötigt wird.

Die Berufsaussichten der Absolventen wären dadurch drastisch reduziert.

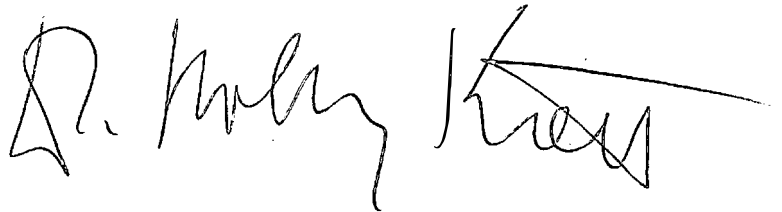
Auch die vorgesehene Reduktion der Gesamtstundenzahl wird von unserer
Studienkommission einhellig abgelehnt. Gerade im Bereich der Erdwissen-
schaften ist eine große Anzahl von angewandten Fächern mit stunden-
intensiven Praktika, Exkursionen etc, vorgesehen, die die beruflichen
Chancen unserer Absolventen wesentlich absichert.

Die erst vor wenigen Jahren in langen Verhandlungen und Diskussionen mit Vertretern der Professoren, des Mittelbaus und der Studierenden erarbeiteten Studienpläne für die einzelnen Studienzweige stellen eine absolute Minimalanforderung dar.

Diese Meinung haben in unserer Sitzung vom 13. November 1995 alle Kommissionsmitglieder zum Ausdruck gebracht.

Es wird daher dringend darum ersucht, bei allfälligen Neufassungen Vertreter der jeweiligen Studienkommission beizuziehen und vor allem den Zeitplan dafür so zu gestalten, daß eine bundesweite Koordination der erdwissenschaftlich orientierten Ausbildungszentren (Univ.-Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck) möglich wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Wolfgang Kiesel'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

O.Univ.-Prof.Dr.Wolfgang Kiesel
(Vorsitzender der Studienkommission Erdwiss.)

Stellungnahme
der Studienkommission Erdwissenschaften
an der Universität Wien zum
Gesetzesentwurf UniStG
(Studienkommission am 13. Nov. 1995)

1. Problem der Auflassung der Studienzweige:

Im Rahmen des geltenden Studiengesetzes sind an der Universität Wien in der Studienrichtung Erdwissenschaften fünf Studienzweige eingerichtet. Es sind dies: Geologie, Mineralogie-Kristallographie, Paläontologie und Petrologie, Technische Geologie. Als neuer Studienzweig befindet sich die Geochemie in der Einrichtungsphase. Der Studienzweig Technische Geologie wird gemeinsam mit der TU Wien und BKU Wien durchgeführt. Allen diesen Studienzweigen liegt ein gemeinsames erdwissenschaftliches Basisstudium (1. Studienabschnitt) zu Grunde. Es sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf verwiesen, daß alle diese Studienzweige gut funktionierende und bewährte Studienpläne besitzen, so daß sich daraus keinerlei Notwendigkeit ableiten läßt, die erdwissenschaftlichen Studiengänge neu zu regeln.

Die einzelnen erdwissenschaftlichen Disziplinen, für die im gegenwärtigen Studiengesetz unter der Studienrichtung Erdwissenschaften einzelne Studienzweige eingerichtet sind, liegen fachlich so weit auseinander, daß es nicht möglich ist, sie in einem einzigen erdwissenschaftlichen Studiengang mit einem gemeinsamen "erdwissenschaftlichen Verwendungsprofil" und mit Kern-, Schwerpunkt- und Wahlfächern zusammenzufassen. Ein "gesamterdwissenschaftliches Verwendungsprofil" würde auch nicht sinnvoll sein, da ein derartiger Berufstyp eines „Erdwissenschaftlers“ nicht existiert und auch nicht benötigt wird. Somit hätte ein Absolvent auch keinerlei Berufschancen. Was hingegen am Berufsmarkt tatsächlich gefragt ist, sind qualitativ gut ausgebildete Geochemiker, Geologen, Mineralogen, Petrologen und Paläontologen mit einem breiten erdwissenschaftlichen Basiswissen, deren Verwendungsbilder sich jedoch deutlich voneinander unterscheiden.

Für diese erdwissenschaftliche Fächergruppe läßt sich, so wie im gegenwärtigen Studiengesetz gehandhabt, ein gemeinsames Grundstudium anbieten (derzeit 1. Studienabschnitt), die notwendige fachliche

Differenzierung in die erdwissenschaftlichen Disziplinen erfolgt durch die Studienzweige. Über Zweckmäßigkeit und Dauer eines gemeinsamen Grundstudiums läßt sich diskutieren. Nach Meinung der Wiener Studienkommission hat sich diese Regelung jedoch bewährt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß auch Meteorologie und Geophysik sowie Geographie (zumindest die Physische Geographie) erdwissenschaftliche Disziplinen darstellen, die allerdings in dem Gesetzesentwurf durch eigene Studiengänge ausgezeichnet sind.

Das **Problem der Studienzweige** scheint in dem Gesetzesentwurf nicht beachtet worden zu sein - es gibt dazu auch keinen Hinweis im Anhang. Nach Meinung der Wiener Studienkommission ist eine Beibehaltung der Studienzweige unerläßlich.

Die Möglichkeit der Einrichtung von Studienzweigen wird daher im neuen UniStG gefordert. Der 1. Studienabschnitt würde, wie im gegenwärtigen Studiengesetz, das gemeinsame erdwissenschaftliche Grundstudium abdecken. Die einzelnen Studienzweige basieren jedoch auf getrennten Verwendungsprofilen.

Die Alternative, nämlich für die einzelnen erdwissenschaftlichen Disziplinen Geochemie, Geologie, Technische Geologie, Mineralogie, Paläontologie und Petrologie getrennte Studiengänge einzurichten, wird ausdrücklich abgelehnt.

2. Die maximale Gesamtstundenzahl

Der Gesetzesentwurf sieht eine maximale Gesamtstundenzahl von 150 Stunden vor. Erfahrungen mit unserem funktionierenden Studienplan zeigen, daß eine qualitativ hochstehende und somit auch international konkurrenzfähige Ausbildung in jedem der Studienzweige eine höhere Stundenzahl erfordert.

Gegenwärtig sind folgende Gesamtstundenzahlen (1. + 2. Abschnitt) nach den Wiener Studienplänen vorgesehen:

Studienzweig Geologie: 167 - 168 (+ 8 Freif.)
Studienzweig Mineralogie - Kristallographie: 157 - 161 (+ 8 Freif.)
Studienzweig Paläontologie: 165 - 171 (+ 8 Freif.)
Studienzweig Petrologie: 158 - 162 (+ 8 Freif.)
Studienzweig Technische Geologie: 185 (+ 8 Freif.)
Studienzweig Geochemie (in Einrichtung):

Davon beinhaltet der gemeinsame 1. Studienabschnitt 72 (+ 10 Freif.)
Stunden.

Da es seit geraumer Zeit keine Inskription von Lehrveranstaltungen gibt,
brauchen Freifächer auch nicht mehr berücksichtigt werden. Durch diesen
Wegfall der Freifächer hat sich eine Einsparung von ca. 10% der Stunden
ergeben, so daß eine weitere Stundenreduktion nicht erforderlich ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen, für die erdwissenschaftlichen Fächer
zwischen **150 - 190 Stunden** in Form einer Bandbreite vorzusehen. Diese
Zahlen beruhen auf den Erfahrungen mit unseren funktionierenden
Studienplänen.

Wie dem Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, wurden für den
Studiengang "Angewandte Geowissenschaften" der Montanuniversität Leoben
210 Stunden vorgesehen. Es scheint unbekannt zu sein, daß auch in den
meisten unserer Studienzweige ein umfangreicher Block an angewandten
Fächern verpflichtend verankert ist, der die beruflichen Chancen unserer
Absolventen wesentlich sichert. Der Unterschied, dort 210 Stunden, hier 150,
ist sachlich nicht zu erklären.

Mit einer generellen Reduktion der Stundenzahl senkt man mit
Sicherheit das Ausbildungsniveau der Absolventen, man erreicht aber damit
nicht von vornherein auch eine Verkürzung der Studiendauer. Die Ursachen für
überlanges Studieren sind sicherlich nicht in der Gesamtstundenzahl
begründet.

Es erscheint uns als überaus **positiv**, daß in dem Gesetzesentwurf
keine Stundenzahlen für die einzelnen Prüfungsfächer festgelegt werden,

so daß die Studienkommissionen freie Hand in der Gestaltung haben. Auf diese Weise sind rasche, unbürokratische Anpassungen der Studienpläne auf neue Entwicklungen möglich.

3. Möglichkeit für gesetzlich geschützte Berufsbezeichnungen

Neben den akademischen Graden (Mag. rer. nat. und Dr. rer. nat.) soll für den Absolventen die Möglichkeit bestehen, **gesetzlich geschützte Berufsbezeichnungen** zu führen. Besonders bei Studiengängen, die außer einer wissenschaftlichen Laufbahn auch in der Wirtschaft Berufsaussichten haben, sind geschützte Berufsbezeichnungen von Vorteil. Für den erdwissenschaftlichen Bereich schlagen wir daher vor, daß die Absolventen berechtigt sein sollten, die Berufsbezeichnungen *Diplom-Geologe, Diplom-Mineraloge, Diplom-Petrologe, Diplom-Paläontologe, Diplom-Geochemiker* führen zu dürfen. Es ist zu erwarten, daß z. B. auch für Universitätsabsolventen der Physik und Chemie eine derartige Lösung von Vorteil wäre (*Diplom-Physiker, Diplom-Chemiker*). In Deutschland sind diese Titel üblich. Das derzeitige Fehlen von Berufsbezeichnungen wird von unseren Absolventen als großer Nachteil empfunden. Auch für die Wirtschaft und die Gesellschaft im allgemeinen ist durch geschützte Berufsbezeichnungen eine erhöhte Transparenz bei der Einstellung bzw. Beschäftigung von Akademikern gegeben.

4. Freie Wahlfächer (§ 40) - Notwendige Ergänzung

*Über die Kernfächer und Schwerpunktfächer hinaus sind die Studierenden verpflichtet, in dem vom Studienplan vorgegebenen Stundenausmaß, das 20 Wochenstunden nicht unterschreiten darf, Lehrveranstaltungen, **die das Wissen über das Fachgebiet des gewählten Studienganges vertiefen und sinnvoll ergänzen**, aus dem Lehrangebot aller inländischen Universitäten auszuwählen und hierüber Prüfungen abzulegen.*

Eine generelle **Beschränkung auf inländische Universitäten** erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

5. Arten der Lehrveranstaltungen (§ 41)

Die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen werden im Gesetzesentwurf nur aufgezählt, es werden jedoch keine Definitionen gegeben. Dieser Mangel erzeugt eine Rechtsunsicherheit und könnte zu Mißbräuchen führen.

Es erscheint daher die **Aufnahme der Definitionen** der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen **in den Gesetzestext notwendig**.

6. Studium irregulare

Die Möglichkeit eines Studium irregulare wird ausdrücklich begrüßt, zumal sie im Rahmen erdwissenschaftlicher Studien mehrfach genutzt wurde. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung, die jeglicher fachlicher Kontrolle durch Studienkommissionen entbehrt, muß jedoch zurückgewiesen werden.